

Klausur: "Der Rachefeldzug"

A trachtet dem X nach dem Leben, weil dieser seine Tochter drogensüchtig gemacht und in den Selbstmord getrieben hat. Da er selbst bei der Tatausführung nicht in Erscheinung treten will, bittet A seinen Bekannten B, von dem er weiß, dass er dem X noch die Rückzahlung eines Darlehens in Höhe von 10.000,- € schuldet, diesen zu töten. In der Hoffnung, einen lästigen Gläubiger für immer zu verlieren, erklärt B sich zur Tötung des X bereit.

Da B sich jedoch die Tat alleine nicht zutraut, weiht er seinen Bruder C ein und bittet ihn um seine Mithilfe. Um seinem Bruder einen Gefallen zu erweisen, verspricht C dem B, ihn bei der Tötung des X zu unterstützen. Gemeinsam fassen sie daraufhin folgenden Plan: B und C wollen eine tätliche Auseinandersetzung mit X provozieren, in dessen Verlauf B den X festhalten soll, damit C den X mit einem Messer erstechen kann.

Entsprechend dem von B und C gefassten Plan begeben sich die Brüder am nächsten Morgen zum Uferweg, den X täglich zu benutzen pflegt. Dort setzen sie sich auf eine Parkbank, um auf X zu warten. Nachdem X nach kurzer Zeit auf dem Uferweg erscheint, verlassen B und C die Parkbank, um X zu folgen. Als X sich plötzlich umdreht, sagt B zu ihm, er habe von seinen Machenschaften nun endgültig genug und werde ihm das Handwerk legen. Nachdem X dem B daraufhin eine Ohrfeige erteilt, stürzt B auf X zu, hält ihn im Würgegriff fest und gibt seinem Bruder das Zeichen zum Zusteichen. Nachdem C mehrmals in den Oberkörper des X gestochen hat, ordnet B das Ende des Zusteichens an. Als X zusammenbricht, verlassen B und C fluchtartig den Tatort. X erliegt wenige Minuten später seinen schweren Verletzungen.

Als A und B wenige Tage später bei von der zuständigen Kripo durchgeführten Routineüberprüfungen des Umfelds des X in Verdacht geraten, wird gegen sie wegen der Tötung des X ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, mit dessen Führung der Kriminalbeamte K beauftragt wird. Im Laufe der Vernehmungen bestreiten A und B nachhaltig, die Tat begangen zu haben. Da die Beweise äußerst dürftig und für eine Anklageerhebung nicht ausreichend sind, teilt K dem A bei einer weiteren Vernehmung der Wahrheit zuwider mit, B hätte die Tötung des X bereits gestanden. A ist daraufhin bereit, seinerseits ein Geständnis abzulegen, weil er weiteres Leugnen für sinnlos hält. Die als Schreibkraft beschäftigte S schreibt den Text des Geständnisses auf einem Computer und lässt ihn ausdrucken. A unterschreibt. Auch K unterzeichnet mit seinem Namen und seinem Dienstrang an der Stelle des Schriftstücks, die S mit den Worten „für die Richtigkeit“ markiert hat.

Während einer kurzen Abwesenheit der S räumt K seinen „Trick“ gegenüber A ein. Der empörte A springt daraufhin blitzschnell von seinem Stuhl auf, ergreift das auf dem Schreibtisch des K liegende Geständnis und zerreißt es.

Nachdem die Ermittlungen in den nächsten Wochen ergebnislos verlaufen, lässt K den Text ein zweites Mal ausdrucken, legt die aus den Papierstücken zusammengesetzte Unterschrift des A darunter, stellt eine Kopie her und unterschreibt erneut. Diese vom Original durch Augenschein nicht zu unterscheidende Kopie legt K dem zuständigen Staatsanwalt vor.

1. Strafbarkeit von A, B, C, K? § 271 StGB ist nicht zu prüfen.
2. Der Staatsanwalt trennt das Verfahren gegen den längere Zeit erkrankten A ab und erhebt Anklage gegen B. Darf das Gericht das schriftliche Geständnis des A im Verfahren gegen B neben einer Zeugenaussage als Beweismittel verwerten, wenn es von dessen Übereinstimmung mit dem Original überzeugt ist und der A abweichend vom Inhalt des Geständnisses aussagt?